

**Aktionsplanes gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Verbandsgemeinde Trier-Land vom 13.12.2018
(Lärmaktionsplan)
in der Fassung der Ersten Fortschreibung
vom 11.11.2019**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Verbandsgemeinde Trier-Land sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Verbandsgemeinde Trier-Land liegt im Landkreis Trier-Saarburg, mit Ausnahme von zwei kleinen Ortsgemeinden, auf der linken Moselseite angrenzend an die kreisfreie Stadt Trier, das Großherzogtum Luxemburg, den Landkreis Bitburg-Prüm sowie den Landkreis Berncastel-Wittlich.

Hauptverkehrsstraßen sind die A 64, welche durch das Gebiet der Ortsgemeinden Trierweiler und Langsur führt, die B 49, betroffen sind hier die Ortsgemeinden Igel und Langsur sowie die B 51 mit den betroffenen Ortsgemeinden Aach, Trierweiler, Newel, Ralingen und Welschbillig.

Eine Eisenbahnstrecke (Eifelstrecke Trier-Köln) führt durch das Gebiet der Ortsgemeinden Kordel, Welschbillig und Zemmer mit Haltestationen in Kordel und Zemmer sowie eine weitere Eisenbahnstrecke (Trier-Luxemburg) durch das Gebiet der Ortsgemeinden Igel und Langsur mit einer Haltestation in Igel. Es handelt sich hierbei aber nicht um Haupteisenbahnstrecken.

Die Verbandsgemeinde Trier-Land umfasst 11 Ortsgemeinden mit 33 Ortsbezirken und ist zum großen Teil dem ländlichen Bereich mit überwiegender Wohnnutzung zuzuordnen. Auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Trierweiler im Bereich der Anschlussstelle B 51/A64 befindet sich ein Gewerbegebiet, des Weiteren ein kleineres Gewerbegebiet in der Ortsgemeinde Zemmer an der L 46.

Die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Trier-Land beträgt 175,46 km² bei einer Einwohnerzahl von 22046 (Stand: 31.12.2018).

Die gesamte Länge kartierter Hauptverkehrsstraßen im Verbandsgemeindegebiet beträgt 24,51 km.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land
Gartenfeldstraße 12
54295 Trier
Tel.: 0651 9798-0
Fax: 0651 9798-555
Email: rathaus@trier-land.de
Internet: www.trier-land.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Trier-Land basiert auf dem Bericht der Lärmkartierung 2012 für die Verbandsgemeinde Trier-Land erstellt durch das Landesumweltamt Rheinland-Pfalz. Für die durchgeführte Überprüfung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurden die Daten aus dem Bericht der Lärmkartierung 2017 zugrunde gelegt.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten 2012 und 2017

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

LDEN dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm			LNight dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm		
	2012	2017	Diff.		2012	2017	Diff.
über 55 bis 60	519	301	- 218	über 50 bis 55	305	192	- 113
über 60 bis 65	282	158	- 124	über 55 bis 60	295	160	- 135
über 65 bis 70	296	153	- 143	über 60 bis 65	297	120	- 177
über 70 bis 75	283	100	- 183	über 65 bis 70	83	20	- 63
über 75	30	9	- 21	über 70	10	1	- 9
Summe	1410	721	- 689	Summe	990	493	- 497

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km ²			Wohnungen		
	2012	2017	Diff.	2012	2017	Diff.
55 - 65 dB(A) LDEN	12,23	11,86	- 0,37	678	364	- 314
65 - 75 dB(A) LDEN	2,92	2,81	- 0,11	290	129	- 161
über 75 dB(A) LDEN	0,83	0,75	- 0,08	14	4	- 10
Summe	15,98	15,42	- 0,56	982	497	- 485

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

262 (2012 = 609) Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{DEN} 65 dB(A) und

301 (2012 = 685) Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{Night} 55 dB(A).

Darüber hinaus sind

158 (2012 = 282) Menschen ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{DEN} 60 dB(A) und

192 (2012 = 305) Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{Night} 50 dB(A) sowie

301 (2012 = 519) Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen ausgesetzt (über L_{DEN} 55 dB(A).

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

In dem Gebiet der Verbandsgemeinde Trier-Land bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

In den Ortsgemeinden Igel und Langsur (Ortsteil Wasserbilligerbrück) entlang der B 49.

In den Ortsgemeinden Aach, Trierweiler, Newel, Ralingen und Welschbillig entlang der B 51.

In der Ortsgemeinde Trierweiler und der Ortsgemeinde Langsur durch die A 64.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Trier-Land wurden im Rahmen des Baus des A 64 Lärmschutzwälle sowie auch Lärmschutzwände im Bereich der Ortsgemeinde Trierweiler, Ortsteil Sirzenich, sowie anlässlich des Ausbaus der B 51 Lärmschutzmaßnahmen in den Bereichen Trierweiler-Neuhaus, Aach-Neuhaus, Newel und Welschbillig-Helenenberg durch die Straßenbaubehörde ausgeführt.

In der Ortsdurchfahrt Igel wurde im Zuge der B 49 seitens des Straßenbaulastträgers Ende der 90iger Jahre an einer Vielzahl von Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen (i.d.R. der Einbau von lärm-dämmenden Fenstern und Türen, sowie Dauerlüftungseinrichtungen in Schlafräumen) durchgeführt.

In der Ortsdurchfahrt Langsur (Ortsteil Wasserbilligerbrück) wurde im Zuge der B 49 die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Anlässlich des Ausbaus der B 51 sind Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Aach-Hohensonne durch die Straßenbaubehörde geplant bzw. werden derzeit ausgeführt. Die Maßnahme soll voraussichtlich bis Ende 2019 fertiggestellt sein.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Verbandsgemeinde Trier-Land ist eine Flächenverbandsgemeinde mit einem ländlich geprägten Siedlungscharakter. Potenziell ruhige Gebiete sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Schutz ruhiger Gebiete bzw. die Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre sind zur Zeit nicht vorgesehen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Durch die Berücksichtigung der Lärmkartierung bei der Aufstellung zukünftiger Bauleitpläne soll ein Ansteigen der Zahl der Betroffenen vermieden werden.

Nach Abschluss der Um- und Ausbaumaßnahmen an der B 51 im Bereich Hohensonne und aufgrund der bereits durchgeführten Maßnahmen an der B 51 im Bereich Neuhaus, Newel, und Helenenberg, welche im Rahmen der Lärmvorsorge einen aktiven Lärmschutz beinhalten, sollte die Lärmbetroffenheit aktualisiert werden. Die angedachte Einführung einer LKW-Maut für die B 51 könnte zu einer Entlastung beim LKW-Verkehrsaufkommen und somit zu einer Verringerung der Lärmemissionen führen. Auf der Basis einer nach Abschluss dieser Maßnahmen aktuellen Datenlage, wären Förderprogramme des Bundes und des Landes sinnvoll, die den Betroffenen Anreize schaffen würden, um im Einzelfall über den aktiven Lärmschutz hinausgehende notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Hinsichtlich der Ortsdurchfahrten in Igel und Wasserbilligerbrück an der B 49 könnte im Rahmen evtl. zukünftiger Sanierungsmaßnahmen seitens des Straßenbaulastträgers geprüft werden, ob die Verwendung von sog. Flüsterasphalt zu einer Lärminderung beitragen kann. Des Weiteren haben die Lärmemissionen hier annähernd einen Wert erreicht, welcher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auch auf einer Bundesstraße rechtfertigen könnte. Diesbezüglich soll eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Durch überörtliche Verkehrslenkungsmaßnahmen muss versucht werden, das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Maßnahmen, welche zu einer weiteren Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen könnten, müssen vermieden werden. Die Angebote an Mitfahrerparkplätzen für Pendler nach Luxemburg, müssen an sinnvoller Stelle angepasst werden. Keineswegs dürfen Situationen geschaffen werden, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Ortschaften nach sich ziehen. Parallel dazu muss der ÖPNV attraktiver gestaltet werden. Ziel ist es, dass der ÖPNV eine ernstzunehmende Alternative zum PKW darstellt.

Auch hier wären ggfs. Förderprogramme des Bundes und des Landes sinnvoll, die den Betroffenen Anreize schaffen würden, um im Einzelfall notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Das gleiche gilt für Betroffene durch Lärmemissionen der A 64 in den entsprechenden Bereichen der Ortsgemeinden Trierweiler und Langsur.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen können nicht abgegeben werden. Allerdings wird im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes eine Überprüfung der Strategie erfolgen.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Das Datum des Aufstellungsbeschlusses im Verbandsgemeinderat war der 28.03.2018.

Das Datum für den Einleitungsbeschluss zur Fortschreibung des Aktionsplanes im Verbandsgemeinderat war der 12.12.2018.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über den Aktionsplan der Verbandsgemeinde Trier-Land erfolgte am 12.12.2018. Der Aktionsplan wurde von Herrn Bürgermeister Wolfgang Reiland am 13.12.2018 ausgefertigt. Die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über die Erste Fortschreibung des Aktionsplans der Verbandsgemeinde Trier-Land erfolgte am 16.10.2019. Die Erste Fortschreibung des Aktionsplans wurde von Herrn Bürgermeister Michael Holstein am 11.11.2019 ausgefertigt.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses des Verbandsgemeinderates im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land am 06.04.2018

Veröffentlichung über die Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land am 06.07.2018 (Auslegung des Entwurfs vom 09.07.2018 bis 08.08.2018) sowie Veröffentlichung des Entwurfs auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Trier-Land.

Beschluss des Lärmaktionsplans im Verbandsgemeinderat unter Abwägung der eingegangenen Empfehlungen und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 12.12.2018.

Veröffentlichung über die Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land am 21.12.2018.

Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses des Verbandsgemeinderates zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes am 21.12.2018 im Amtsblatt.

Veröffentlichung über die Auslegung des Entwurfs der Ersten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land am 24.05.2019 (Auslegung vom 27.05. bis 28.06.2019) sowie Veröffentlichung des Entwurfs auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Trier-Land (2. Öffentlichkeitsbeteiligung).

Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Erste Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Verbandsgemeinde Trier-Land unter Abwägung der eingegangenen Empfehlungen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 16.10.2019.

Veröffentlichung über die Beschlussfassung der Ersten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land am 22.11.2019.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Die Verringerung der Anzahl der von Lärm belasteten Menschen an Hauptverkehrsstraßen (Nr. 2.1) und der Anzahl der Personen die Lärm ausgesetzt sind (Nr. 2.2) aufgrund der Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten von 2017 gegenüber denen von 2012, resultiert im Wesentlichen aus den unter Nr. 3.1 genannten und bereits durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen anlässlich des Ausbaus der B 51.

Eine weitergehende Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Eine entsprechende Evaluation soll unter Berücksichtigung der Daten der Lärmkartierung der nächsten Stufe durchgeführt werden.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung des Aktionsplanes werden nicht beziffert. Die Aufstellung des Aktionsplanes erfolgte durch eigenes Verwaltungspersonal, die notwendigen Veröffentlichungen im Amtsblatt verursachten keine zusätzlichen Kosten.

Etwaige Kosten für die Umsetzung des Aktionsplanes können nicht beziffert werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Keine.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.trier-land.de

Trier, den 11.11.2019

Michael Holstein
-Bürgermeister-

Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ¹		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67 (67)	57 (57)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (67)	57 (57)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (67)	57 (57)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (69)	59 (59)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (72)	62 (62)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

² Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes. Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2016 wurden für bestehende Schienenwege die Auslösewerte der Lärmsanierung um 3 dB(A) abgesenkt. Sie entsprechen nunmehr den Auslösewerten der Lärmsanierung für Bundes- und Landesstraßen

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

